

## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an den Kantonsrat

Zürich, den 16. Juli 2003

## Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege, Vorlage 4071, Rückzug

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. April 2003 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat mit der Vorlage 4071 eine Änderung der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege (Beitragsverordnung) zur Genehmigung beantragt, mit der über eine Senkung der Kostenanteilssätze um je 16 Prozentpunkte pro Beitragsstufe im Bereich der Spitalbetriebskosten eine Lastenverschiebung zu den Gemeinden im Umfang von 90 Mio. Franken pro Jahr ab dem 1. Januar 2004 bewirkt werden sollte.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) hat sich in drei Sitzungen einlässlich mit der Vorlage befasst. Sie liess sich dabei durch die Gesundheitsdirektion orientieren und hat zudem Vertretungen des Gemeindepräsidentenverbandes sowie der Stadträte von Winterthur und Zürich angehört.

Abgestützt auf die Meinungsbildung in den Fraktionen zeigte sich in der KSSG, dass die vom Regierungsrat mit der Änderung der Beitragsverordnung beantragte Lastenverschiebung von 90 Mio. Franken zu den Gemeinden im Bereich der Finanzierung der staatsbeitragsberechtigten Spitäler (ohne Universitätsspitäler) zum Ausgleich der mit dem Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) ab 1. Januar 2001 durch den Kantonsrat beziehungsweise dem Volk zugestandenen Entlastungen der Gemeinden im Bereich der Prämienverbilligung keine Mehrheit findet.

Die Kommissionsmitglieder äusserten sich jedoch mehrheitlich dahingehend, eine Senkung der Kostenanteilssätze von je acht Prozentpunkten pro Beitragsstufe, die eine Lastenverschiebung von rund 45 Mio. Franken zu den Gemeinden und damit eine annähernde Gleichverteilung der Lasten zwischen Kanton und Gemeinden bei der Finanzierung der staatsbeitragsberechtigten Spitäler (ohne Universitätsspitäler) bewirkt, befürwortend zu beurteilen.

Im Hinblick auf die Budgetierung für 2004, vor allem in den Gemeinden, ist eine rasche endgültige Entscheidung des Kantonsrates erforderlich. Angesichts dieser hohen zeitlichen Dringlichkeit verzichtet der Regierungsrat darauf, einen Entscheid des Kantonsrates über den Genehmigungsantrag zu verlangen. Er zieht die Vorlage 4071 zurück, um einen geänderten Antrag einzubringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident:

Huber

Der Staatsschreiber:

Husi

RRB Nr. 1036/2003